

14.te vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“

14

Satzung der Stadt Penzberg zur .14ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ vom 25.01.2008

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Heiglhof“ der Stadt Penzberg vom 03.11.1994 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 953/32, /33, /34, /35, /36, /37, /53, 954/11, /18, /19, /26 Gemarkung Penzberg durch den vorstehenden Planteil ersetzt.

§ 2 – In Kraft treten

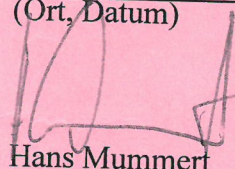
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

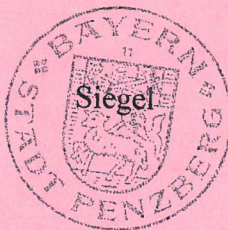
1. Änderungsbeschluss am 06.11.2007
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.12.2007 bis 03.01.2008 öffentlich ausgelegt.
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 14.11.2007 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 15.01.2008 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 17.01.2008

(Ort, Datum)



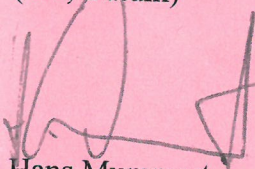
Hans Mummert
1. Bürgermeister



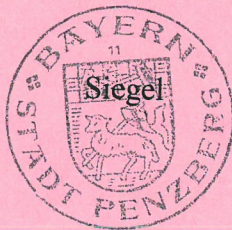
5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.01.2008
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 25.01.2008

Penzberg, 25.01.2008

(Ort, Datum)



Hans Mummert
1. Bürgermeister



Stadt Penzberg	
Eing.	25. Okt. 2007
Ref.	Beil.

brettner + partner
dipl.-ing. architekten
architektur | stadtplanung

im thal 2 82377 penzberg
fon 0 88 56 - 93 23 25 fax 96 33
architekten@brettner-partner.de

brettner + partner, dipl.-ing. architekten, im thal 2, 82377 penzberg

Stadt Penzberg
Bauamt
Karlstraße 25
82377 Penzberg

Jan. Nov. 07

Penzberg, den 24.10.2007

Antrag auf vereinfachte Änderung für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes „Heiglhof“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen auftragsgemäß den Antrag auf Änderung des B-Planes für den von Ihnen gewünschten Teilbereich.

Wir haben in diesem Zusammenhang nur die Baugrenzen verändert, da alle wünschenswerten Festsetzungen, wie z.B. eine offene Bebauung, die Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser zulässt, im Bebauungsplan „Heiglhof“ bereits festgesetzt sind und eine Zweigeschoßigkeit mit 40 cm Doppelpfette bereits zu einem früheren Zeitpunkt für das gesamte Baugebiet geändert wurde.

Wintergärten oder ähnliche Vorbauten sind in Zukunft aufgrund der großzügigeren Festlegung der Baugrenzen auch im Rahmen der sonstigen Festsetzungen problemlos möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Ludwig Brettner

Anlage
3 Pläne M. 1:1000 vom 18.10.2007

Landratsamt Weilheim-Schongau
Postfach

82360 Weilheim

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

3 Ke/Pe

Keller
E-Mail: Hans.Keller@penzberg.de

311 B/2.04

14.11.2007

Vollzug des BauGB
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Stadt Penzberg

☒ Bebauungsplanänderung „Heiglhof“ Nr. 14 im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB) für die Grundstücke Fl. Nr. 953/32, /33, /34, /35, /36, /37, /53, 954/11, /18, /19, /26, Frauenschuhstraße 14 - 28

Beschreibung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung

Die Änderung beinhaltet, dass für die Grundstücke Fl. Nr. 953/32, /33, /34, /35, /36, /37, /53, 954/11, /18, /19, /26, Frauenschuhstraße 14 – 28 die Baugrenzen neu festgesetzt werden.

☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 13 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB)

☒ Frist: 1 Monat

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Weinrich
Bauamtsleiter

Anlage:

- 1 Planzeichnung mit Darstellung der beantragten Bebauungsplanänderung
- 1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift

LANDRATSAMT
WEILHEIM SCHONGAU

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Stadt Penzberg
Karlstr. 25
82377 Penzberg

Stadt Penzberg	
Eing.	13. Dez. 2007
Ref.	Beil.

**Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplan „Heiglhof“, 14. Vereinfachte Änderung, Stadt Penz-
berg
hier: Stellungnahme nach § 13 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit dem Sachgebiet Städtebau besteht mit der o.g. Ände-
rung des Bebauungsplans „Heiglhof“ Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Kergl

Bauamt

Gebäude I
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Herr Kergl
Zimmer Nr.: 217
Tel.: (0881)681-235
Fax: (0881)681-296
h.kergl@lra-wm.de

Weilheim i. OB,
12.12.2007

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
610-2; Sg. 40 Nr. 89

Ihr Schreiben vom:
14.11.2007

Ihr Aktenzeichen:
3 Ke/Pe

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

www.weilheim-
schongau.de

Bankverbindungen:

Verein. Sparkassen
Weilheim
BLZ 703 510 30
Kto. 1032

Kreissparkasse
Schongau
BLZ 734 514 50
Kto. 356



Inhaltsverzeichnis:

- Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
 - a) Wendehammer zur Straße Im Wiesfeld
 - b) Wege im Bebauungsplangebiet Im Wiesfeld
- Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße Nonnenwaldstraße gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG
- 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heilghof“; öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung nach § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung) für das Grundstück Fl. Nr. 1577/9 TF der Gemarkung Penzberg

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;

a) Wendehammer zur Straße Im Wiesfeld

Der Wendehammer im Süden der bereits bestehenden Ortsstraße Im Wiesfeld ist gemäß seiner Verkehrsbedeutung nach Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Stichstraße zur Ortsstraße Im Wiesfeld zu widmen.

Anfangspunkt: Straße Im Wiesfeld
Endpunkt: Wendehammer
Länge: 0,036 km
Fl. Nr.: 798/135 der Gemarkung Penzberg

Widmungsbeschränkungen: keine
Straßenbaulastträger: Stadt Penzberg

b) Wege im Bebauungsplangebiet „Im Wiesfeld“

Der Weg zwischen der Stichstraße Hochfeldstraße und dem Kinderspielplatz ist entsprechend seiner Verkehrsbedeutung gemäß Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt öffentlicher Weg Nr. 53 zu widmen.

Anfangspunkt: Stichstraße der Ortsstraße Hochfeldstraße
Endpunkt: Kinderspielplatz
Länge: 0,024 km
Fl. Nr.: 798/134 der Gemarkung Penzberg

Widmungsbeschränkungen: nur für Fußgänger
Straßenbaulastträger: Stadt Penzberg

Der Weg zwischen der Straße Im Wiesfeld und dem Kinderspielplatz ist entsprechend seiner Verkehrsbedeutung gemäß Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt öffentlicher Weg Nr. 54 zu widmen.

Anfangspunkt: Straße Im Wiesfeld
Endpunkt: Kinderspielplatz
Länge: 0,038 km
Fl. Nr.: 1200/2 der Gemarkung Penzberg

Widmungsbeschränkungen: nur für Fußgänger
Straßenbaulastträger: Stadt Penzberg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügungen kann binnen eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand der Klagebegehren bezeichnen und solle einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße Nonnenwaldstraße gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG

Durch das Bebauungsplangebiet „Industriepark Nonnenwald“ hat sich die Verkehrsbedeutung der Nonnenwaldstraße, die im Bereich zwischen Oberanger und Nonnenwald bisher als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet ist, geändert. Die Stadt Penzberg beabsichtigt deshalb die Nonnenwaldstraße gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG zur Ortsstraße abzustufen und zur bestehenden Ortsstraße Nr. 123 (Nonnenwaldstraße) hinzuzuwidmen.

Die Widmung beinhaltet auch die östliche Kreisverkehrsanlage im Bebauungsplangebiet „Industriepark Nonnenwald“ sowie die Zufahrt zum Grundstück Nonnenwald 2 auf einer Länge von 10 m.

Anfangspunkt: bestehende Ortsstraße Nonnenwaldstraße nördlich der Straße Oberanger

Endpunkt: bei geänderter Straßenführung östliche Kreisverkehrsanlage im Bebauungsplangebiet „Industriepark Nonnenwald“

Widmungsbeschränkung: keine
Straßenbaulastträger: Stadt Penzberg

Die Umstufungsverfügung kann vom 26.11.2007 bis 26.02.2008 während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, eingesehen werden. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen gegen diese Umstufung vorgetragen werden.

14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heilghof“; öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 19.09.2007 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heilghof“ mit der Neufestsetzung der Baugrenzen für die Grundstücke Fl. Nr. 953/34 bis 953/37

der Gemarkung Penzberg nördlich der Frauenschuhstraße angeordnet. In seiner Sitzung am 06.11.2007 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten den Geltungsbereich dieser 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heilghof“ für die Grundstücke nördlich der Frauenschuhstraße zwischen Primelestraße und Akeleistraße erweitert. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heilghof“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 03.12.2007 bis 03.01.2008 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Überprüfung abgesehen wird.

Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung nach § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung) für das Grundstück Fl. Nr. 1577/9 TF der Gemarkung Penzberg

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 26.07.2005 eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 1577/9 TF als Satzung beschlossen. Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die Einbeziehungssatzung mit

dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Einbeziehungssatzung kann bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

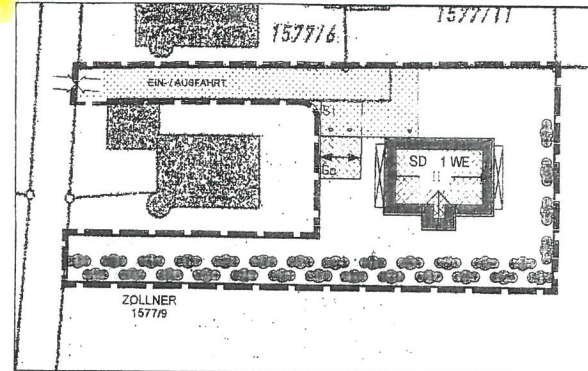
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften

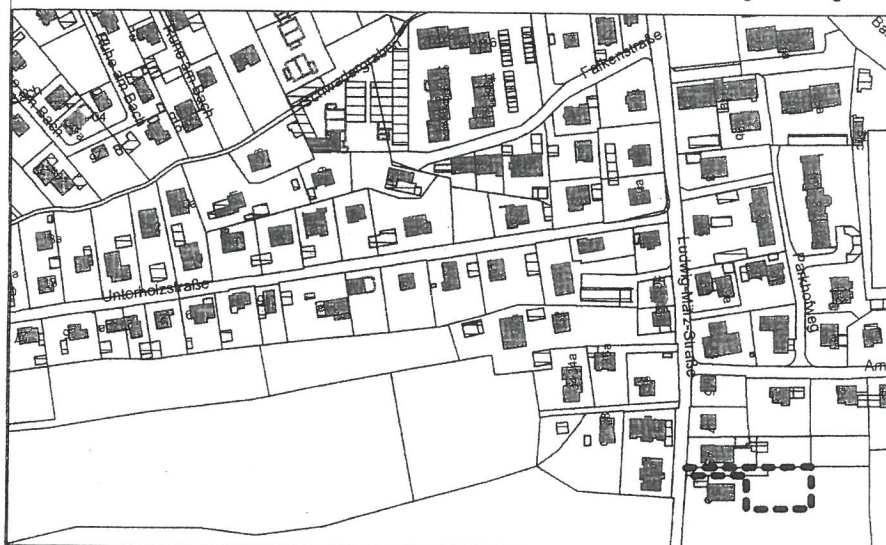
über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbaurechtsamt) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Penzberg, 19.11.2007

STADT PENZBERG
Hans Mummert, 1. Bürgermeister



Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung



Az: Ra-Pu
Gegenstand:

ÖA4_Heiglhof

Erlass der 14. vereinfachten Bebauungsplan-
änderung „Heiglhof“ als Satzung

Abteilung:
Stadtbauamt

Tagesordnung
ÖA 4

Schriftführer:
Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 15.01.2008

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 19.09.2007 bzw. (die Erweiterung des Geltungsbereiches) in der Sitzung am 06.11.2007 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ dahingehend angeordnet, dass für die Grundstücke Fl. Nr. 953/32, /33, /34, /35, /36, /37, /53 und 954/11, /18, /19, /26, Frauenschuhstraße 14 – 28 die Baugrenzen neu festgesetzt werden.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung mit Schreiben vom 12.12.2007 zugestimmt.

2. Vorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ dahingehend als Satzung, dass für die Grundstücke Fl. Nr. 953/32, /33, /34, /35, /36, /37, /53 und 954/11, /18, /19, /26, Frauenschuhstraße 14 – 28 die Baugrenzen neu festgesetzt werden.

AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

Nr. 2

Penzberg, den 25. Januar 2008

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: 1. Bürgermeister Hans Mummert

INHALTSVERZEICHNIS:

- Haushaltssatzung der Stadt Penzberg für das Haushaltsjahr 2007

- Bekanntmachung der Rechtskraft der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“

Haushaltssatzung der Stadt Penzberg für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, hat der Stadtrat Penzberg am 24. April 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 64.057.500 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.355.200 € ab.
2. Der Wirtschaftsplan für die Stadtwerke wird im Erfolgsplan bei den Erträgen auf 5.627.000 € und bei den Aufwendungen auf 5.480.500 € und im Vermögensplan bei den Einnahmen und Ausgaben mit 5.116.000 € festgesetzt.

§ 2

1. Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

2. Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan der Stadtwerke sind in Höhe von 988.000 € vorgesehen.

§ 3

1. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für die Stadtwerke werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 03. August 2007 (AZ 941-Sg 32) die Haushaltssatzung der Stadt Penzberg rechtlich gewürdigt

und den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Penzberg rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung in der Zeit vom 26.01.2008 bis 11.02.2008 im Rathaus (Kämmerei Zi. 2.31) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme auf. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Telefon 813-210). An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist das Rathaus geschlossen.

Im übrigen kann der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres in der Stadtkämmerei eingesehen werden.

Penzberg, 18.01.2008

STADT PENZBERG
Hans Mummert, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Rechtskraft der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 19.09.2007 bzw. die Erweiterung des Geltungsbereiches in der Sitzung am 06.11.2007 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ dahingehend angeordnet, dass für die Grundstücke Fl. Nr. 953/32, /33, /34, /35, /36, /37, /53 und 954/11, /18, /19, /26, Frauenschuhstraße 14 bis 28, die Baugrenzen neu festgesetzt werden. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 12.12.2007 dieser Bebauungsplanänderung zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten diese vereinfachte Bebauungsplanänderung am 15.01.2008 als Satzung erlassen hat.

Gemäß § 10 BauGB wird die 14. vereinfachte Änderung

des Bebauungsplanes „Heiglhof“ mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig. Sie kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock, Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbauamt) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Penzberg, 18.01.2008

STADT PENZBERG
Hans Mummert, Erster Bürgermeister

B E G R Ü N D U N G

14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“

für die Flurnummern 953/32, /33, /34, /35, /36, /37, /53, 954/11, /18, /19, /26

Gemarkung Penzberg

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen
 - 2.1 Flächennutzungsplan
 - 2.2 Bebauungsplan
3. Planerisches Konzept
 - 3.1 Ausgangslage
 - 3.2 Ziel der Änderungsplanung
 - 3.3 Äußere Erschließung
 - 3.4 Ruhender Verkehr
 - 3.5 Umweltprüfung
4. Grünordnung
5. Bauliche Nutzungsänderung
6. Vorstellung zur Architektur
7. Bodenordnende Maßnahmen
8. Technische Erschließung
 - 8.1 Wasserversorgung
 - 8.2 Abwasserbeseitigung
 - 8.3 Stromversorgung
 - 8.4 Gasversorgung
 - 8.5 Müllbeseitigung

14. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES

BEBAUUNGSPLANES „HEIGLHOF“

für die Flurnummern 953/32, /33, /34, /35, /36, /37, /53, 954/11, /18, /19, /26

Gemarkung Penzberg

BEGRÜNDUNG

1. Geltungsbereich

Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die o.a. Flurnummern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heiglhof“. Das Plangebiet liegt an der Frauenschuhstraße, am südwestlichen Stadtrand von Penzberg.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg ist das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Das Ableitungsgebot für diese Fläche des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist insoweit erfüllt.

2.2 Bebauungsplan

Die Rechtskraft des Bebauungsplanes bestimmt sich mit den Daten vom 3. November 1994.

3. Planerisches Konzept

3.1 Ausgangslage

Stark verspringende Baugrenzen lassen keine gleichartige bauliche Entwicklung in diesem Teilbereich des Bebauungsplanes „Heiglhof“ zu.

3.2 Ziel der Änderungsplanung

Ziel der Änderungsplanung ist

- Durch die geradlinigere Anordnung der Baugrenzen in den vorderen und in den hinteren Grundstücksbereichen wird eine einheitliche bauliche Entwicklung erreicht, die in den einzelnen Parzellen größere gestalterische Freiheiten und eine gewünschte, maßvolle bauliche Verdichtung zulässt.

3.3 Äußere Erschließung

Die Erschließung ist gesichert. Die Grundstücke liegen alle an öffentlichen Verkehrsflächen.

3.4 Ruhender Verkehr

Die nötigen Stellplätze können auf den Grundstücken nachgewiesen werden.

3.5 Umweltprüfung

Mit der Änderungsplanung sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Eine Umweltprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

4. Grünordnung

Eine Veränderung der Grünordnung wird durch die beantragte Veränderung des Bebauungsplanes nicht nötig.

5. Bauliche Nutzung

das Maß der baulichen Nutzung soll für das Teilgebiet nicht verändert werden und entspricht weiter den Festsetzungen im Bebauungsplan „Heiglhof“ der Stadt Penzberg, vom 3. November 1994.

6. Bauliche Gestaltung

Die Festsetzung für eine vorgeschriebene Firstrichtung entfällt für den Teilbereich.

7. Bodenordnende Maßnahmen

entfällt.

8. Technische Erschließung

8.1 Wasserversorgung

Die Grundstücke werden durch die städtische Wasserversorgung erschlossen.

8.2 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung der Grundstücke erfolgt über das vorhandene städt. Kanalsystem.

8.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über die EON - Werke.

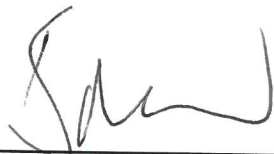
8.4 Gasversorgung

Gasanschluss kann an das vorhandene Leitungsnetz der Erdgas Südbayern erfolgen.

8.5 Müllbeseitigung

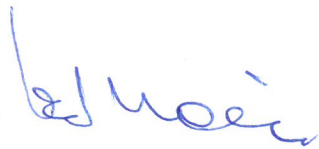
Die Beseitigung der Abfälle ist durch die öffentliche Müllabfuhr des Landkreises sichergestellt.

Penzberg, den 18.10.2007



Ludwig Brettner

Penzberg, den 12.11.2007



Stadtbauamt Penzberg

Az: Fc-Pu
Gegenstand:

ÖA3_Heiglhof

Abteilung:
Stadtbauamt

Antrag auf Erweiterung des Geltungsbe-
reiches der 14. vereinfachten Bebauungs-
planänderung des Bebauungsplanes
„Heiglhof“, nördlich der Frauenschuhstraße
zwischen Primelstraße und Akeleistraße

T a g e s o r d n u n g
ÖA 3

Schriftführer:
Fuchs

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 06.11.2007

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 8:0 (ohne StR Brettner gem. Art. 49 GO)

1. Vorgang:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 19.09.2007 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ mit der Neufestsetzung der Baugrenzen für die Grundstücke Fl. Nr. 953/34 bis 953/37 der Gemarkung Penzberg nördlich der Frauenschuhstraße angeordnet. Aus städtebaulichen Überlegungen soll diese Bebauungsplanänderung nach Westen bis zur Akeleistraße und nach Osten bis zur Primelstraße erweitert werden. Von Seiten der Verwaltung bestehen gegen die Erweiterung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung keine Bedenken.

2. Vorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnet die Erweiterung des Geltungsbereiches der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ für die Grundstücke nördlich der Frauenschuhstraße zwischen Primelstraße und Akeleistraße zur Neufestsetzung der Baugrenzen an.

Az: Fc-Pe
Gegenstand:

ÖA12_Bebplan Heiglhof

Abteilung:
Stadtbauamt

**Bebauungsplan „Heiglhof“;
Antrag auf vereinfachte Änderung zur Er-
weiterung der Baugrenzen für das Grund-
stück Fl. Nr. 953/36**

T a g e s o r d n u n g
ÖA 12

Schriftführer:
Fuchs

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten vom 19.09.2007**

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

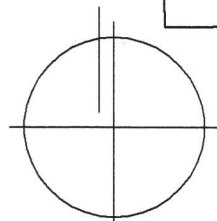
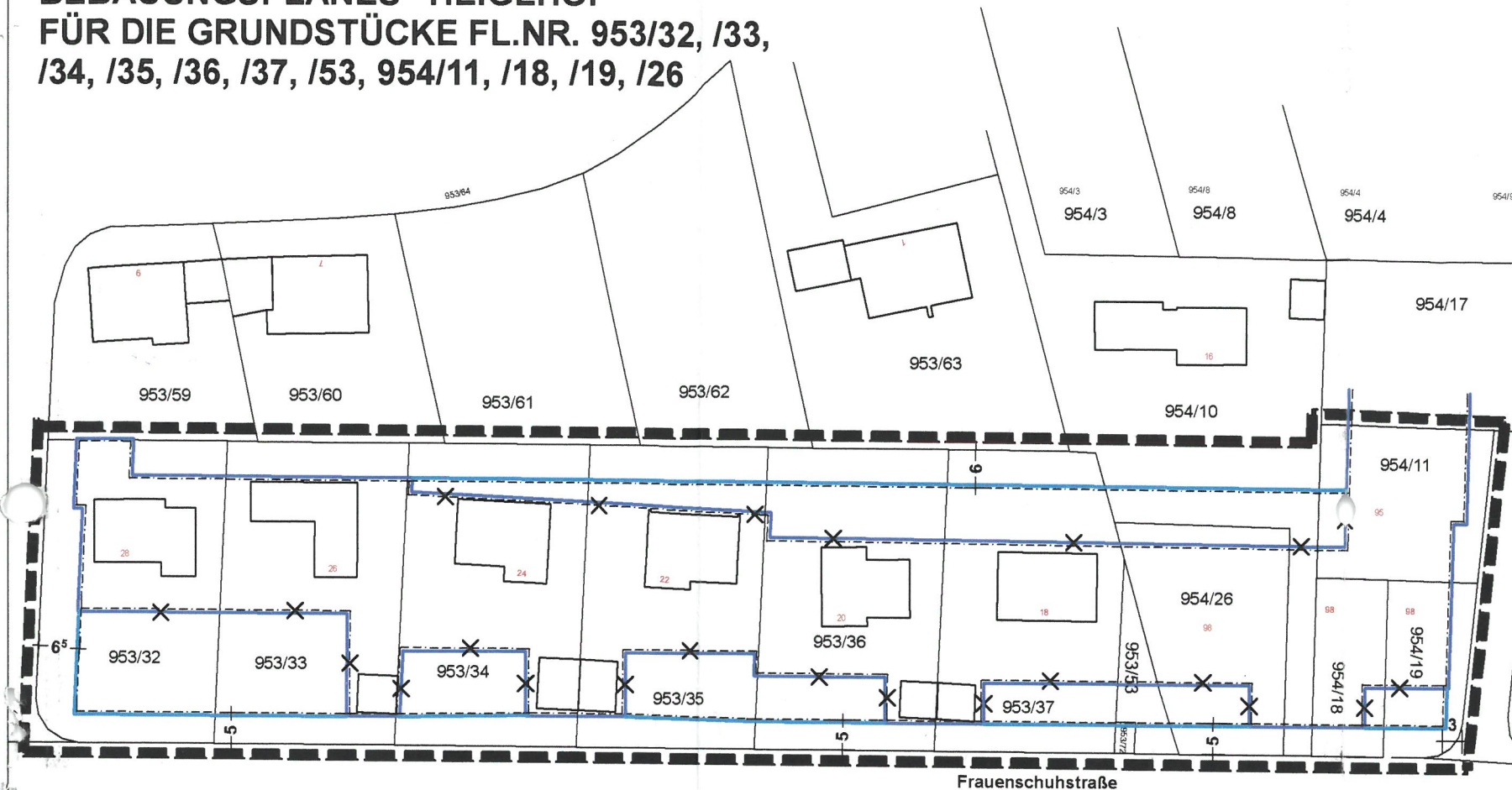
Der Bebauungsplan „Heiglhof“ sieht fließende Baugrenzen vor. Nördlich der Frauenschuhstraße, zwischen der Akeleistraße und der Primelstraße, sind die rückwärtigen Baugrenzen mit großem Abstand zur nördlichen Grundstücksgrenze festgesetzt, was zur Folge hat, dass die Grundstücke Frauenschuhstraße 18 bis 24 (gerade Hausnummern) einen großen Nordgarten aufweisen. Vom Eigentümer des Grundstückes Frauenschuhstraße 20 wird nun die Verschiebung der rückwärtigen Baugrenze mit einem Abstand von nur noch 6 m zur nördlichen Grundstücksgrenze beantragt.

Von Seiten der Verwaltung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen diese Bebauungsplanänderung. Diese Bebauungsplanänderung sollte jedoch nicht nur für das Grundstück Fl. Nr. 953/36, Frauenschuhstraße 20, sondern auch für die angrenzenden Grundstücke Fl. Nrn. 953/34 bis 953/37 durchgeführt werden.

2. Vorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnet die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ mit der Neufestsetzung der Baugrenzen für die Grundstücke Fl. Nrn. 953/34 bis 953/37 der Gemarkung Penzberg an.

**ANTRAG AUF VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES "HEIGLHOF"
FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FL.NR. 953/32, /33,
/34, /35, /36, /37, /53, 954/11, /18, /19, /26**



Gemarkung Penzberg

0 5 100 m

Lageplan Maßstab 1:1000

Festsetzungen neu

- Baugrenze neu
- x Baugrenze alt

Planverfasser

Brettner + Partner, Dipl.-Ing. Architekten
Büro für Architektur und Stadtplanung
Im Thal 2, 82377 Penzberg
Tel. 08856 / 932325 Fax. 08856 / 9633
e-mail architekten@brettner-partner.de

Penzberg, den 18.10.2007

14. te vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“

Satzung der Stadt Penzberg zur 14. ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ vom 25.01.2008

Aufgrund der §§ 9,10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“
Der Bebauungsplan „Heiglhof“ der Stadt Penzberg vom 03.11.1994 wird für die Grundstücke Fl.Nr. 953/32, /33, /34, /35, /36, /37, /53, 954/11, /18, /19, /26 wie folgt geändert:

Die Baugrenzen werden wie im Plan vom 18.10.2007 dargestellt, geändert.

§ 2 - In Kraft treten

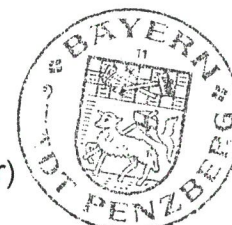
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 06.11.2007
2. Den Betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 08.12.07 bis 03.01.08 gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB).
3. Die Beteiligten der berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.11.2007 durchgeführt (§ 13 Nr. 2 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 15.01.08 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 17.01.2008

Hans Mummert (1. Bürgermeister)



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.01.2008

6. In Kraft treten nach vollzogener Bekanntmachung am 25.01.2008
Penzberg, 25.01.2008

Hans Mummert (1. Bürgermeister)

